

Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI

Stand: 1.1.2013

Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem Maße (in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen - § 15 SGB XI) der pflegerischen Hilfe bedürfen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung waren bisher Dienst-, Sach- und Geldleistungen für den Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung.

Seit dem 1.1.2013 haben darüber hinaus auch Personen, die infolge einer Demenzerkrankung, einer psychischen Erkrankung oder aufgrund einer geistigen Behinderung dauerhaft und erheblich in ihrer **Alltagskompetenz eingeschränkt** sind [§ 45a SGB XI] Anspruch auf (zusätzliches) Pflegegeld oder Pflegesachleistungen, wenn sie häuslichen Umfeld gepflegt bzw. betreut werden. [§ 123 SGB XI - neu].

Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit und danach, ob häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege in Anspruch genommen wird.

Bei häuslicher und teilstationärer Pflege ergänzen die Leistungen der Pflegeversicherung die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung.

Bei teil- und vollstationärer Pflege werden die Pflegebedürftigen von Aufwendungen entlastet, die für ihre Versorgung nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlich sind (pflegebedingte Aufwendungen). Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung müssen die Pflegebedürftigen selbst tragen.

Übersicht über die Pflegestufen und Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung (GPV)

Stand: 1. Jan. 2013

	Pflegestufe 0 ⁰⁾ <i>pflegebedürftig</i>	Pflegestufe I <i>erheblich pflegebedürftig</i>	Pflegestufe II <i>schwerpflegebedürftig</i>	Pflegestufe III <i>schwerstpflegebedürftig</i>
Voraussetzung Bedarf	Pflege + eingeschränkte Alltagskompetenz	Pflege mind. 2 Verrichtungen 1x tgl. + mehrfach die Woche Hilfe bei hauswirtschaftlicher Versorgung	Pflege mind. 3x tgl. zu verschiedenen Zeiten	Pflege täglich rund um die Uhr (auch nachts)
Grund-Pflege Zeitaufwand <i>mindestens</i>	unter 45 Minuten tgl.	45 Minuten tgl.	2 Stunden tgl.	4 Stunden tgl.
insgesamt Zeitaufwand <i>mindestens</i>	unter 1,5 Stunden tgl.	1,5 Stunden tgl.	3 Stunden tgl.	5 Stunden tgl.
Sachleistung (Pflegedienst) <i>bis zu</i>	225 € ¹⁾	450 € [+ 215 € ⁴⁾	1.100 [+ 150 € ⁴⁾	1.550 € ²⁾
oder Geldleistung	120 € ¹⁾	235 € [+ 70 € ⁴⁾	440 € [+ 85 € ⁴⁾	700 €
vollstationäre Pflege	---	1.023 €	1.279 €	1.550 € ^{2) 3)}

⁰⁾ Versicherte in der Pflegestufe 0 erhalten keine Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung. Aber seit dem 1.1.2013 können Leistungen für Verhinderungspflege, Pflege-Hilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen gewährt werden

¹⁾ Leistung nur wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz; der Anspruch setzt voraus, dass Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind, ggf. durch die Hilfe zur Pflege nach § 61 ff SGB XII.

²⁾ Härtefall = 1.918 €

³⁾ gilt auch für Kurzzeitpflege, unabhängig von der Pflegestufe

⁴⁾ zusätzlich bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Zusätzliche Betreuungsleistungen

Pflegebedürftige, die infolge einer Demenzerkrankung, einer psychischen Erkrankung oder aufgrund einer geistigen Behinderung dauerhaft in ihrer Alltagskompetenz [nach § 45a SGB XI] eingeschränkt sind, können Betreuungskosten, die ihnen entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der

Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, der zugelassenen Pflegedienste oder in niedrigschwelligen Betreuungsangeboten entstehen, erstattet bekommen bis zur Höhe von jährlich bis zu 1.200 € Grundbetrag bzw. bis zu 2.400 € bei erhöhtem Bedarf [§ 45 b SGB XI].

Seit dem 1.1.2013 gibt es diese Beträge auch für **Häusliche Betreuungsmaßnahmen** [§ 124 SGB XI - neu]. Diese „Maßnahmen“ umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld der Pflegebedürftigen oder ihrer Familie und schließen insbesondere folgendes mit ein

- Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen,
- Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus.

Pflegezeit für Beschäftigte und Rentenversicherung für Pflegepersonen

Seit dem 1.7.2008 haben Arbeitnehmer (in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten) Anspruch auf eine Pflegezeit [siehe Pflegezeitgesetz]. Sie können sich für längstens 6 Monate vom Arbeitgeber unbezahlt freistellen lassen – mit Rückkehrrecht auf den Arbeitsplatz. Bei einer akut auftretenden Pflegesituation können sie sich auch für bis zu 10 Tage unbezahlt freistellen lassen. Sie können in der Zeit der Freistellung auf Antrag Zuschüsse zu ihrer (dann freiwilligen) Kranken- und Pflegeversicherung erhalten [§ 44a SGB XI].

Pflegepersonen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, sobald sie wöchentlich mindestens 14 Stunden eine Person (seit dem 1.1.2013 auch mehrere Personen) pflegen und daneben nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind. [§ 44 SGB XI]

Hilfe zur Pflege vom Sozialamt nach § 61 - 66 ff SGB XII

Vom Sozialamt sind Leistungen zur Pflege nach dem SGB XII zu gewähren, wenn und soweit Leistungen der Pflegeversicherung nicht erbracht werden (z.B. weil keine Pflegeversicherung besteht) oder nicht ausreichend sind (z.B. aufstockend bei Heimpflege). Die *Pflegegeld* in den Pflegestufen I - III ist identisch mit der Leistung der Pflegeversicherung.

Darüber hinaus sieht das SGB XII weitergehende Leistungen als die Pflegeversicherung vor - insbesondere das Pflegegeld für unentgeltliche häuslicher Pflege bei der Pflegestufe 0, wenn Pflegebedürftige nicht die Kriterien für eine Einstufung in die Pflegestufe I erfüllen, aber in einzelnen Bereichen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung auf Hilfe angewiesen ist [§ 65 SGB XII] - auch *Pflegebeihilfe* genannt.

Die Höhe der **Pflegebeihilfe bei Stufe 0** wird auf der Grundlage des pauschalierten Pflegegeldes entsprechend dem zeitlichen Umfang der täglich notwendigen Pflegeleistungen (incl. hauswirtschaftlicher Versorgung) ermittelt:

Pflegedauer / tgl./Min.	%-Anteil zum Pflegegeld der Stufe I	Höhe der mtl. Pflegebeihilfe
bis 29 Min.	0 %	0,00 €
30 – 50 Min.	25 %	58,00 €
51 – 70 Min.	50 %	117,00 €
71 – 89 Min.	75 %	176,00 €

Die Pflegebeihilfe wird in der Regel nicht gewährt, wenn die Pflege durch gesteigert unterhaltspflichtige Personen ausgeübt wird (Ehegatten, Eltern bei minderjährigen Kindern).

Kann die notwendige Pflege nicht durch nahestehende Personen oder Nachbarn erbracht werden, ist es auch bei der Pflegestufe 0 grundsätzlich möglich, dass die Kosten für eine besondere Pflegekraft (Pflegedienst, Haushaltshilfe etc.) im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden.